

Großwartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für Februar 0,50 Goldmark — freibleibend.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Grobe, Groß Wartenberg.

Nr. 16

Mittwoch, den 27. Februar

1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Gesetz über die Festsetzung des Wahltags für die allgemeinen Gemeindevorwahlen und über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindevorwahlrechts (Wahltagsgesetz). Vom 12. Februar 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Zum Wahltag gemäß § 1 Satz 2 des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindevorwahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) wird der 4. Mai 1924 bestimmt.

Artikel 2.

§ 1.

Auf Städte und Landgemeinden, deren Gemeindevorstellungen nach dem 1. Januar 1923 neu gewählt sind, finden die Vorschriften des § 1 Satz 1 des Gesetzes vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) keine Anwendung. Die Wahlzeit dieser Gemeindevorstellungen endigt 4 Jahre nach der letzten Neuwahl.

§ 2.

Auf die im § 1 genannten Gemeinden findet § 9 des Gesetzes vom 9. April 1923 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahlzeit der jetzigen Amtsinhaber mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endigt und daß die Neuwahlen bis zum 1. Juli 1924 stattfinden haben.

§ 3.

Auf die im § 1 genannten Gemeinden findet § 12 des Gesetzes vom 9. April 1923 keine Anwendung.

Artikel 3.

§ 1.

§ 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 9. April 1923 erhält folgende Fassung:

Voraussetzung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die Bürgerliste (§ 3 Abs. 2) oder der Besitz eines Wahlscheins (§ 3 Abs. 3); für die Voraussetzungen der Wahlbarkeit ist der Wahltag maßgebend.

§ 2.

§ 3 des Gesetzes vom 9. April 1923 erhält folgende Fassung:

(1) Zur Ausübung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die rechtsgültig festgestellte Bürgerliste oder die Erteilung eines Wahlscheins erforderlich.

(2) In die Bürgerliste ist einzutragen, wer am Wahltag gemäß § 2 wahlberechtigt ist. Die Bürgerliste ist spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Der Gemeindevorstand gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand anzubringen; macht er einen Anspruch nicht für begründet, so hat er ihn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, der Beschlußbehörde vorzulegen, welche darüber binnen zwei Wochen endgültig beschließt. Hierauf wird die Bürgerliste geschlossen.

(3) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

1. die im § 2 Abs. 1 genannten Personen;
2. Wahlberechtigte, die nicht in die Bürgerliste eingetragen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Schluß der Bürgerliste stattgegeben ist;
3. Wahlberechtigte, die wegen Abwens der Wahlberechtigung (§ 2 Abs. 1) oder wegen

Behinderung in der Ausübung (§ 2 Abs. 4) in die Bürgerliste nicht eingetragen oder gestrichen waren, wenn der Grund hierfür nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist.

(1) Für die Rechtsgültigkeit der Stimmabgabe ist allein die Eintragung in die Bürgerliste oder der Besitz eines Wahlscheins maßgebend.

§ 3.

An Stelle des § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. April 1923 tritt folgende Vorschrift als § 5 a;

(1) Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstande festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die nach § 4 zu verteilenden Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ueber die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

Artikel 4.

Auf Neuwahlen von Vertretungskörperschaften, die in Städten, Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämtern und Kirchspielslandgemeinden im Einzelfalle vor dem Inkrafttreten der neuen Städte- und Landgemeindevordnung stattfinden, finden die Vorschriften des § 1 Satz 3, §§ 2 bis 10, 14 des Gesetzes vom 9. April 1923 Anwendung.

Artikel 5.

Wählbar zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeinde- (Kirchspiels-, Dorf- und Bauernschafts-) Vorstehern sowie unbesoldeten Schöffen sind die zur Gemeindevertretung nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1923 wählbaren Personen.

Artikel 6.

Auf die Gemeinde Helgoland finden die Vorschriften dieses Gesetzes sowie des Gesetzes vom 9. April 1923 keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Neuwahl der Gemeindevertretung in Helgoland wird durch die neue Landgemeindevordnung bestimmt.

Artikel 7.

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Artikel 8.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindevahlen vom 9. April 1923 in der durch die bisher ergangenen Änderungsgesetze gegebenen Fassung in der Gesetzsammlung neu bekanntzugeben.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Das Preussische Staatsministerium.
Braun. Severing.

Bekanntmachung

des Vorstands des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Gemeindevahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83)

Vom 12. Februar 1924.

Das von dem Preussischen Landtage beschlossene Gesetz über die vorläufige Regelung der Gemeindevahlen vom 9. April 1923 (Gesetzsamml. S. 83) wird auf Grund der durch Artikel 8 des Gesetzes über die Festsetzung des Wahltags für die allgemeinen Gemeindevahlen und über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindevahlrechts (Wahltagsgesetz) vom 12. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 97) erteilten Ermächtigung in der nach diesem Gesetze gültigen Fassung hiermit bekannt gegeben.

Berlin, den 12. Februar 1924.

Der Minister des Innern.
J. W.: Meister.

Gesetz

über die vorläufige Regelung der Gemeindevahlen (Gemeindevahlgesetz).

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Gemeindevertretungen der Städte und Landgemeinden sind neu zu wählen. Zum Wahltag wird der 4. März 1924 bestimmt. Ueber die Dauer der Wahlzeit wird in den neuen Gemeindeverfassungsgesetzen Bestimmung getroffen werden.

§ 2.

(1) Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten reichsdeutschen Männer und Frauen, die seit ununterbrochen 6 Monaten ihren Wohnsitz im Gemeindegebiete haben. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die Bürgerliste (§ 3 Abs. 2) oder der Besitz eines Wahlscheins (§ 3 Abs. 3); für die Voraussetzung der Wählbarkeit ist der Wahltag maßgebend.

(2) Wahlberechtigt und wählbar ist nicht:

1. wer entmündigt ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;

2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;

(²) Die Ausübung der Wahlberechtigung ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht.

(⁴) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

(⁵) Wahlberechtigung und Wählbarkeit gehen verloren, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

(⁶) Die durch feindliche Maßnahmen aus den besetzten Gebieten verdrängten wählbaren und wahlberechtigten Personen sind unbeschadet ihrer Wahlberechtigung und Wählbarkeit an ihrem Wohnsitz auch da wahlberechtigt, wo sie sich am Wahltag aufhalten.

§ 3.

(1) Zur Ausübung der Wahlberechtigung ist die Eintragung in die rechtsgültig festgestellte Bürgerliste oder die Erteilung eines Wahlscheins erforderlich.

(²) In die Bürgerliste ist einzutragen, wer am Wahltag gemäß § 2 wahlberechtigt ist. Die Bürgerliste ist spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag zwei Wochen lang öffentlich auszuliegen. Der Gemeindevorstand gibt Ort und Zeit öffentlich bekannt und weist auf die Einspruchsfrist hin. Einsprüche sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand anzubringen; erachtet er einen Einspruch nicht für begründet, so hat er ihn unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist, der Beschlußbehörde vorzulegen, welche darüber binnen zwei Wochen endgültig beschließt. Hierauf wird die Bürgerliste geschlossen.

(³) Einen Wahlschein erhalten auf Antrag:

1. die im § 2 Abs. 6 genannten Personen;
2. Wahlberechtigte, die nicht in die Bürgerliste eingetragen sind, wenn ihrem Einspruch erst nach Schluß der Bürgerliste stattgegeben ist;
3. Wahlberechtigte, die wegen Ruheens der Wahlberechtigung (§ 2 Abs. 3) oder wegen Behinderung in der Ausübung (§ 2 Abs. 4) in die Bürgerliste nicht eingetragen oder getrieben waren, wenn der Grund hierfür nach Ablauf der Einspruchsfrist weggefallen ist.

(⁴) Für die Rechtsgültigkeit der Stimmabgabe ist allein die Eintragung in die Bürgerliste oder der Besitz eines Wahlscheins maßgebend.

§ 4.

Die Zahl der Stadtverordneten muß mindestens elf betragen. Diese Grundzahl kann durch Ortsbesetzung erhöht werden

bis zu 15 000 Einwohnern für jede angefangenen 1 000,

bei mehr als 15 000 bis zu 30 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 2 000

bei mehr als 30 000 bis zu 60 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 3 000

bei mehr als 60 000 bis zu 90 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 10 000

bei mehr als 90 000 Einwohnern für jede angefangenen weiteren 15 000

um je einen Stadtverordneten, aber nicht über hundert hinaus.

§ 5.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts nach Maßgabe einer von dem Minister des Innern zu erlassenden Wahlordnung. Die Verbindung von Wahlvorschlägen und die Bildung von Wahlbezirken ist unzulässig; zulässig bleibt die Bildung von Abstimmungsbezirken.

§ 6.

(1) Das Wahlergebnis ist von dem Gemeindevorstande festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

(²) Die nach § 4 zu verteilenden Sitze sind auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung, Viertelung usw. der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen ergeben. Ueber die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los.

(³) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei dem Gemeindevorstand Einspruch erheben.

(⁴) Die neue Gemeindevertretung hat über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

1. wird die Wahl eines oder mehrerer Gewählten wegen Mangels der Wählbarkeit für ungültig erachtet, so ist nur die Wahl dieser Personen für ungültig zu erklären;
2. Wird für festgestellt erachtet, daß bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen

sind, die auf das Wahlergebnis von Einfluß gewesen sein können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären;

13. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses anzuordnen.

(*) Gegen den Beschluß der Gemeindevertretung steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Eine Klage, die infolge Zurückweisung des Einspruchs erhoben wird, darf mit dem Klageantrage nicht über den Einspruchsantrag hinausgehen. Die Klage hat ausschließende Wirkung außer in den Fällen, in denen die Wahl für gültig oder nurgemäß Abs. 4 Nr. 1 für ungültig erklärt worden ist. In letztem Falle tritt der Ersatzmann gemäß § 3 Satz 1 nicht eher ein, als der Beschluß unanfechtbar geworden oder im Verwaltungsstreitverfahren rechtskräftig bestätigt ist.

(*) Ist die ganze Wahl endgültig für ungültig erklärt, so hat binnen längstens drei Monaten eine Neuwahl stattzufinden.

(*) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses endgültig aufgehoben, so hat der Gemeindevorstand das Wahlergebnis neu festzustellen. Er ist hierbei an die Grundsätze der endgültigen Entscheidung gebunden.

(*) Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung des berichtigten Wahlergebnisses (Abs. 7) finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 und 7 Anwendung.

§ 7.

Fällt eine Voraussetzung der Wählbarkeit während der Wahlzeit fort, so scheidet der Gemeindevertreter aus der Gemeindevertretung aus. Darüber, ob dieser Fall vorliegt, beschließt im Streitfalle die Gemeindevertretung. Gegen den Beschluß steht dem Gemeindevertreter binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu. Die Klage hat keine ausschließende Wirkung, jedoch tritt der Ersatzmann gemäß § 3 nicht vor rechtskräftiger Entscheidung ein.

§ 8.

Wenn ein Gemeindevertreter die Wahl ablehnt, oder vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, oder wenn die Wahl eines einzelnen Gemeindevertreters für ungültig erklärt worden ist, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Vorschlage hinter den Gewählten an erster Stelle berufen ist. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages geändert werden. Die Änderung muß dem Gemeindevorstande bis zum Ablauf von

zwei Wochen nach Erledigung der Stelle mitgeteilt werden. Die Feststellung des Ersatzmannes erfolgt durch den Gemeindevorstand. Auf die Bekanntmachung und die Nachprüfung der Feststellung finden die Vorschriften des § 6 Abs. 8 Anwendung. Ist ein weiterer Bewerber in demselben Wahlvorschlage nicht vorhanden, so bleibt der Gemeindevertreter für unbesetzt.

§ 9.

(1) Gleichzeitig mit der Wahlzeit der jetzigen Gemeindevertretungen endigt die Wahlzeit der im Amte befindlichen, auch der auf Lebenszeit gewählten unbesoldeten Magistratsmitglieder (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeinde- (Kirchspiels-, Dorf- und Bauernschafts-) Vorsteher sowie unbesoldeten Schöffen. Die Neuwahlen haben alsbald nach der Neuwahl der Gemeindevertretungen stattzufinden; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. Die Wahlzeit der Neugewählten endigt gleichzeitig mit der Wahlzeit der neuen Gemeindevertretung; die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der Neugewählten im Amte. § 8 Satz 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlage nicht mehr vorhanden, so wird der Ersatzmann durch die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages und, soweit sie nicht mehr Gemeindevertreter sind, ihrer Ersatzmänner bestimmt.

(2) Wählbar zu unbesoldeten Magistratsmitgliedern (Beigeordneten), unbesoldeten Gemeinde- (Kirchspiels-, Dorf- und Bauernschafts-) Vorstehern, sowie unbesoldeten Schöffen sind die zur Gemeindevertretung nach § 2 wählbaren Personen.

§ 10.

(1) Gleichzeitig mit der Wahlzeit der Gemeindevertretungen endigt die Wahlzeit der Bürgermeistereiversammlungen in der Rheinprovinz und der Amtsversammlungen in der Provinz Westfalen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Einführung der Neugewählten in Tätigkeit.

(2) Die gewählten Abgeordneten der Bürgermeistereiversammlungen in der Rheinprovinz und die gewählten Amtsverordneten der Amtsversammlungen in der Provinz Westfalen werden gleichzeitig mit den Gemeindevertretungen neu gewählt. Die Zahl der für jede Bürgermeisterei- oder Amtsversammlung zu wählenden Abgeordneten oder Amtsverordneten bestimmt sich nach dem zur Zeit geltenden Kreisauschußbeschuß oder Amtsstatute. Auf die Wahl finden die §§ 2 bis 6 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Wohnsitzes im Gemeindegebiete der Wohnsitz im Bezirke der Bürgermeisterei oder des Amtes tritt und daß grund-

jählich jede Gemeinde einen besonderen Wahlbezirk bildet. Gemeinden, welche nur einen Abgeordneten oder Amtsverordneten zu wählen haben, sind zu Wahlbezirken zu vereinigen, die durch Beschluß des Kreis Ausschusses so festzusetzen sind, daß jeder Wahlbezirk mindestens zwei Abgeordnete oder Amtsverordnete zu wählen hat.

(²) Abs. 1 und 2 finden auf die Wahl der zu wählenden Gemeindeverordneten der Kirchspielslandgemeinden in den Kreisen Ostum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Zahl der für jede Kirchspielslandgemeinde zu wählenden Gemeindeverordneten sich nach dem zur Zeit geltenden Gemeindestatute bestimmt.

§ 11.

(¹) Die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählten Mitglieder einer Gemeindevertretung (§ 1) oder im § 9 genannten Personen, die durch feindliche Maßnahmen in den besetzten Gebieten an der Ausübung ihres Wahlamtes oder Amtes verhindert sind, können für die Dauer der Verhinderung in der Gemeindevertretung oder in ihrem Amte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vertreten werden.

(²) Stellvertreter ist der hinter den gewählten Mitgliedern oder Ehrenbeamten eines Wahlvorschlages an erster Stelle zu berufende Bewerber. § 8 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Ist ein Bewerber auf dem Wahlvorschlago nicht mehr vorhanden, so kann ein Stellvertreter von der Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlages bestimmt werden.

(³) Abs. 1 und 2 finden auf die Abgeordneten der Bürgermeistereiversammlungen, die Amtsverordneten der Amtsversammlungen und die unbefoldeten Beigeordneten der Landbürgermeistereien und Ämter, soweit sie nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt sind, sowie auf die Kreistagsabgeordneten, Kreisdeputierten und die Mitglieder der Kreis Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 12.

(¹) Die Stellen der besoldeten Bürgermeister, Magistratsmitglieder (Beigeordneten), Gemeindevorsteher und Schöffen dürfen von den bisherigen Gemeindevertretungen nur besetzt werden, wenn die Wahl eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Gemeindevertretung ergaben hat.

(²) Soweit die im Abs. 1 genannten Personen auf Grund einer Präsentation der Gemeindevertretung durch die Bürgerschaft gewählt werden, findet auf die Präsentation durch die Gemeindevertretung Abs. 1 Anwendung; die Wahl

durch die Bürgerschaft erfolgt geheim durch verdeckte Stimmzettel.

§ 13.

(¹) Bis zum Inkrafttreten der neuen Landgemeindeordnung sind erledigte Stellen von Landbürgermeistern in der Rheinprovinz und von Amtmännern in der Provinz Westfalen nicht mehr endgültig zu besetzen, es sei denn, daß mindestens $\frac{2}{3}$ der tatsächlich vorhandenen Mitglieder der Bürgermeisterei oder Amtsversammlung sich mit der endgültigen Ernennung eines der vom Kreis Ausschusse vorgeschlagenen Bewerber einverstanden erklärt haben.

(²) Vor der kommissarischen Bestellung eines Landbürgermeisters oder Amtmanns soll die Bürgermeisterei oder Amtsversammlung nach Möglichkeit gehört werden.

§ 14.

(¹) Soweit die in den §§ 12 und 13 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können oder müssen oder bisher auf Lebenszeit ernannt werden, wird die Wahl- oder Amtszeit auf 12 Jahre beschränkt.

(²) Soweit die im § 9 genannten Personen bisher auf Lebenszeit gewählt werden können und müssen, endigt in Zukunft ihre Wahlzeit gleichzeitig mit derjenigen der Gemeindevertretung, die sie gewählt hat.

§ 15.

Auf Städte und Landgemeinden, deren Gemeindevertretungen nach dem 1. Januar 1923 neu gewählt sind, finden die Vorschriften des § 1 Satz 1 keine Anwendung. Die Wahlzeit dieser Gemeindevertretungen endigt vier Jahre nach der letzten Neuwahl.

§ 16.

Auf die im § 15 genannten Gemeinden findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahlzeit der jetzigen Amtsinhaber mit dem Inkrafttreten des Gesetzes endigt und daß die Neuwahlen bis zum 1. Juli 1924 stattfinden haben.

§ 17.

Auf die im § 15 genannten Gemeinden findet § 12 keine Anwendung.

§ 18.

Auf Neuwahlen von Vertretungskörperschaften, die in Städten, Landgemeinden, Landbürgermeistereien, Ämtern und Kirchspielslandgemeinden im Einzelfalle vor dem Inkrafttreten der neuen Städte- und Landgemeindeordnung stattfinden, finden die Vorschriften der § 1 Satz 2, §§ 2 bis 10, 14 Anwendung.

§ 19.

Auf die Stadtgemeinde Berlin findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 20.

Auf die Gemeinde Helgoland finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Neuwahl der Gemeindevertretung in Helgoland wird durch die neue Landgemeindeordnung bestimmt.

§ 21.

Die entgegenstehenden Vorschriften der Gemeindeverfassungsgesetze und der sonstigen Gesetze werden aufgehoben.

§ 22.

Der Minister des Innern erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes.

Die Mühlenbesitzerin Berta Hartmann in Kunzendorf, Kreis Groß Wartenberg, Eigentümerin des daselbst gelegenen Grundstücks Grundbuch Band I Blatt 54, hat den Antrag auf Sicherstellung folgender Rechte gestellt:

- a. Das Recht, das durch die etwa 21 m oberhalb der Mühle im rechten Ufer der Weide, zwischen Parzelle 78 Kartenblatt 4 und Parzelle 46 Kartenblatt 3 der Gemarkung Kunzendorf gelegenen Freischleufe aufgestaute Wasser im bisherigen Umfang zum Betriebe der auf Parzelle 134/81, Kartenblatt 4 gelegenen im Grundbuch von Kunzendorf Band I Blatt 54 eingetragenen „Colewe Mühle“ zu gebrauchen.
- b. Das Recht, das Wasser der Weide durch eine im rechten Ufer der Weide zwischen Parzelle 78 Kartenblatt 4 und Parzelle 46, Kartenblatt 3 der Gemarkung Kunzendorf gelegenen Freischleufe als Winterstau vom 1. November bis 15. März auf Meereshöhe = + 166,00 und als Sommerstau vom 15. März bis 31. Oktober 9 cm darunter bis auf + 165,91 zu stauen.
- c. Das Recht, das überschüssige Wasser der Weide zwischen Parzelle 46, Kartenblatt 3 und Parzelle 78, Kartenblatt 4 der Gemarkung Kunzendorf durch den Freigraben der „Colewe Mühle“ in der Gemarkung Kunzendorf wie bisher abzuleiten.
- d. Das Recht, das Wasser des Freigrabens der „Colewe-Mühle“ innerhalb Parzelle 87, Kartenblatt 4 der Gemarkung Kunzendorf in die Weide wieder einzuleiten.

Gemäß § 65 des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 wird dieser Antrag mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Widersprüche gegen die Sicherstellung der vorstehend unter a—d beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung bei dem Amtsvorsteher über Kunzendorf schriftlich in zweifacher Ausfertigung

oder mündlich zu Protokoll anzubringen sind und ferner daß andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, bei demselben Amtsvorsteher mit den unter Nr. 2—5 der III. Ausführungsanweisung zum Wassergesetz vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen sind.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 15. März 1924.

Siejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Sicherstellung der beantragten Rechte erheben, werden hierdurch mit der Verwarnung darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihr Widerspruchsrecht verlieren, daß ferner nach Ablauf der Frist gestellte Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung von Rechten in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden und daß vom Beginn der Ausübung der sichergestellten Rechte wegen nachteiliger Wirkungen nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden können.

Die Akten und Zeichnungen liegen während der Einspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Kunzendorf während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden in einem noch später anzuberaumenden Termine an Ort und Stelle mündlich verhandelt werden. Die Erörterung wird auch im Falle des Ablebens eines Beteiligten stattfinden.

Breslau, den 5. Februar 1924.

Der Bezirksauschuß (Verleihungsbehörde).

Betreffend Reinigung öffentlicher Wege und Schneesäumnung.

Nach dem Gesetz vom 1. Juli 1912 (S. 6 Seite 187) sind die Ortsverbände (Gemeinden und Gutsbezirke) allein verpflichtet, innerhalb der Ortslagen Schnee, Eis, Schlamm usw. von den Chaussees und Straßen und aus den Chausseegräben und Rinnsteinen zu räumen.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher mache ich darauf besonders aufmerksam. Bei der hohen Schneelage empfiehlt es sich, die Gräben offen zu halten damit Ueberschwemmungen vermieden werden.

Groß Wartenberg, den 25. Februar 1924.

Betreffend Andern an den Chauffeen.

Widerholte Fälle geben mir Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur Andern, sondern jede Auflockerung auf dem 2 Fuß - 63 cm breiten Schugstreifen verboten und strafbar ist, ohne Rücksicht darauf, in welchem Besitz derselbe sich befindet.

Umgefahrenere Grenzzeichen werden auf Kosten des Unliegers wieder hergestellt.

Groß Wartenberg, den 25. Februar 1924.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes berechnet die polnische Vertretung in Berlin seit dem 15. Januar 1924 deutschen Reisenden den Sichtvermerk wie folgt:

eine einfache Reise	50	Sol. mark
Hin- und Rückreise	100	"
Durchreise	50	"
Durchreise und zurück	100	"
Reise nach Danzig	50	"
Hin- u. Rückreise Danzig	100	"

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Groß Wartenberg, den 19. Februar 1924.

Die letzte Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission zu Breslau findet Donnerstag, den 27. März 1924 vormittags 8 Uhr in der Werkstatt des Schmiedemeisters Paul Hoffmann in Breslau, Sonnenstr. 35/37, statt.

Schmiede, die zu dieser Prüfung noch zugelassen werden wollen haben den Nachweis zu erbringen, daß sie das 19. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens die letzten drei Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Breslau aufgehalten haben.

Die Meldungen zur Prüfung sind an die staatliche Prüfungskommission für Hufschmiede nach Breslau I, Regierungsgebäude am Lessingplatz, Geschäftszimmer 18, baldmöglichst unter Beifügung dieser Nachweise, eines selbstgeschriebenen Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung zu richten. Gleichzeitig ist die Erklärung abzugeben, daß sich der Meldende

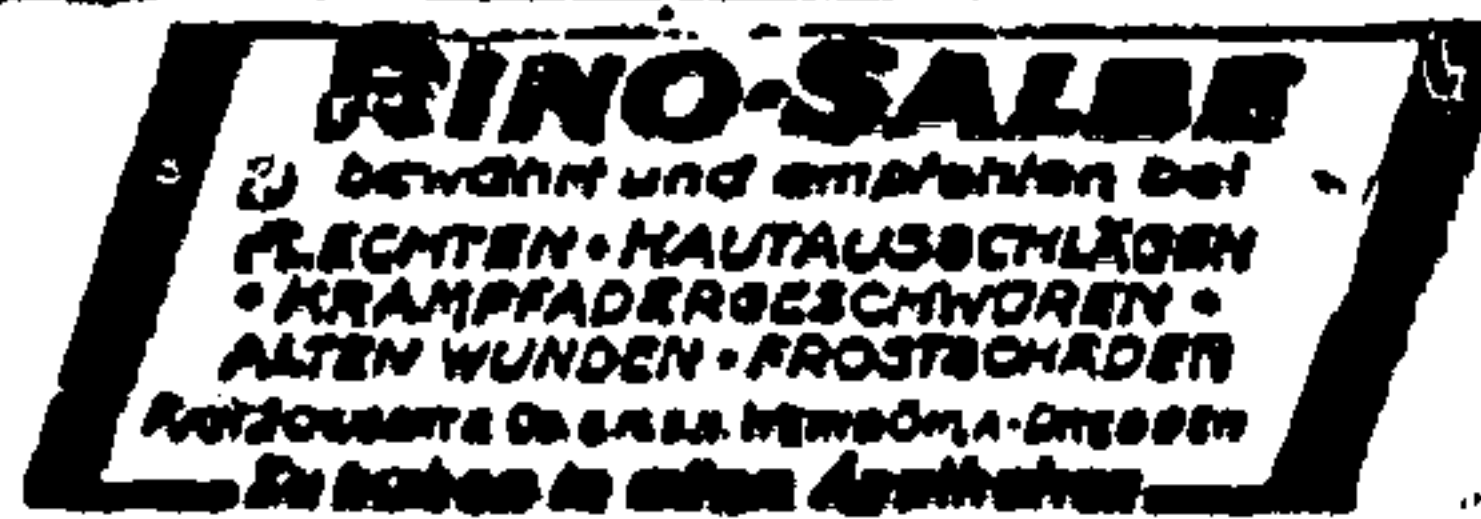
1. innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagsprüfung unterzogen und
2. eine Fachausbildung bei einer Lehrschmiede oder Innung (Fachkursus) nicht genossen hat.

Die Prüfungsgebühren werden am Tage der Prüfung in Höhe des vollständigen Beschlages

eines mittelschweren Wagenpferdes mit Pantoffel-eisen erhoben.

Groß Wartenberg, den 25. Februar 1924.

Der Landrat von Reinersdorff:



Baustückkalk

ist eingetroffen.

Klemens Herbig,
Gross Wartenberg.

Wiederholt hat der

Kreislandbund Oels-Gross Wartenberg

seine Mitglieder darauf hingewiesen, daß es Pflicht der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist, die bürgerliche Presse zu unterstützen.

Wir können mit Bestriedigung feststellen, daß die Bezieherzahl unseres

**Groß Wartenberger
Stadt- und Kreisboten**
und unserer

Wespenberger Zeitung

auch auf dem Bande erfreulich im Steigen ist und bitten unsere Aufbaubestrebungen auch weiterhin zu unterstützen.

Der Bezugspreis für März beträgt
65 Pfg.

Die Briesträger nehmen Bestellungen an und erteilen Quittung.

Vom 1. März an geben wir kostenlos eine illustrierte Wochenbeilage

Wort und Bild

mit einem interessanten Roman: „Der Turm zu Babel“ aus der Feder von Felix Lorenz. Reich bebildert, führt diese Beilage unseren Lesern die Ereignisse aus aller Welt vor Augen; sie bringt eine Scherz- und Rätsellecke, Moden- und Sportberichte.

Wir laden jedermann zur Bestellung des Heimatsblattes ein.

Der Verlag.

Staats-Lotterie

wieder 5klassig.

Glänzende Gewinn-Aussichten!

Jedes 3. Los gewinnt!

Nur wirkliche, das heißt bedeutendere, wertbeständige Gewinne im Gesamtbetrage von über

19 Millionen Rentenmark

werden in den 5 Klassen ausgespielt.
Größter Gewinn im günstigsten Falle

1 Million Rentenmark.

1 Prämie 500 000 Mark	1 Gewinn 200 000 Mark
1 Gewinn 500 000 Mark	1 Gewinn 150 000 Mark
1 Gewinn 300 000 Mark	6 Gewinne 100 000 Mark

usw.

Lospreis für jede Klasse:

$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$
3.—	6.—	12.—	24.—

Für alle 5 Klassen:

$\frac{3}{8}$	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{1}$
15.—	30.—	60.—	120.—

Bei Postbestellung zuzügl. Porto, auf Wunsch Versand auch gegen Nachnahme. — Lose in jeder Teilung stehen zur Verfügung.

Ziehung der 1. Klasse schon am 7. März

Da die Losezahl stark vermindert ist, wird baldige Bestellung erbeten.

Guesler, Staatlicher Lotterie-Einnehmer, Tamslau.

Losverkauf in Gr. Wartenberg, wie früher
in W. Grosse's Buchdruckerei Herrnstr. 40

Krieger-Verein Stradam.

Das diesjährige

Wintervergnügen

findet Sonntag, den 2. März d. Js.

im Saale des Gastwirts Payer in Ober Stradam statt.

Theater und Verlosung.

Anfang pünktlich 7 Uhr abends.

Nach dem Theater **CAZZ** in den Sälen bei Payer und Erber.

Sonnabend Generalprobe. Anfang 7 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Es ladet ergebenst ein

Der Vorstand.

Hausfrauen probieren

Diamant-Mehl

Es gibt kein besseres Weizenmehl!
In Original-Packungen zu haben bei

S. Hübscher, Gross Wartenberg,
Perrenstraße 27.

Aluminium-Geleibirt

— Stahlwert Markt —
Verkaufsstelle:

Erich Müller's Wwe., Gross Wartenberg.
Grob Wartenberg Perrenstraße 27.

Unfallanzeigen

sich zu haben in

B. Grosse's Buchdruckerei